



Förderverein der KGS
Gieboldehausen e.V.

Spendenkonto:

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE 7026051260000119586

BIC: NOLADE21DUD

Gläubiger ID: DE 77KGS00000466317

Email / Kontakt:

Info@Foerderverein-KGS-Gieboldehausen.de

Förderverein der KGS Gieboldehausen, St.-Laurentius Str. 5-7, 37434 Gieboldehausen

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung **für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 200,- € nach § 50 Abs. 2 EStDV**

Wenn Sie den Förderverein der KGS Gieboldehausen e. V. mit **bis zu 200,- €** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein.

Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein der KGS Gieboldehausen e.V. (Amtsgericht Göttingen VR 200566) ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des **Finanzamtes Northeim 35/270/04868 vom 12.06.2018** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Er ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51, 59, 60 und 61 AO verwendet wird.

Dietmar Kerl
1. Vorsitzender

Annette Engelhardt
Kassenführerin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

1. Vorsitzender	Dietmar Kerl	05528 / 3139	Vereinsregistrierung unter:
2. Vorsitzende	Martina Huke	05528 / 3132	Amtsgericht Göttingen VR 200566
Kassenführerin	Annette Engelhardt	05528 / 200364	Gemeinnützigkeit unter:
Schriftführerin	Anette Kerl	05528 / 3139	Finanzamt Northeim 35/270/04868